

## Verlust des Jahres 1994:

- 1981           Unterschutzstellung der Rheinbrücke.  
Ab 1989       Beginn einer mehrere Jahre dauern-  
den Sanierung.  
1994           Abschluss der Restaurierungs- und  
Konservierungskampagne mit der In-  
betriebnahme einer Brandschutzan-  
lage.

Die Rheinbrücke Vaduz-Sevelen ist heute die einzige noch erhaltene Holzbrücke, welche Liechtenstein mit der benachbarten Schweiz verbindet. Die 1867/68 erbaute Holzbrücke Buchs-Schaan wurde am 25. September 1927 vom einbrechenden Hochwasser zerstört. Alle anderen Holzbrücken – Balzers-Trübbach (erbaut 1871, Brandstiftung 1972), Ruggell-Salez (fertiggestellt 1929, abgebrannt 1963), Haag-Bendern (erbaut 1896, abgebrannt 1974) – fielen dem Feuer zum Opfer.<sup>20</sup> Mit viel Glück blieb der Vaduzer Rheinbrücke dieses Schicksal erspart. In der ersten Januarwoche des Jahres 1994 mussten die Feuerwehren in einer Föhnacht zum brennenden Denkmal über dem Rhein ausrücken. Eine Feuerkatastrophe konnten sie dank entschlossenem Handeln verhindern.<sup>21</sup>

### **BALZERS / MÄLS, «IRADUG», HÄUSER NR. 74 UND 76 SAMT STÄLLEN**

- 1809           Erwähnung beider Liegenschaften  
im Grundbuch.  
Bis 1841       Historische Hofstätten, deren Ent-  
stehung und Aussehen unbekannt sind.  
1841           Erneuerung des Wohnhauses Nr. 76  
unter Miteinbezug der alten Bausub-  
stanz.  
Ende 19. Jh.   Neubau der Stallscheune zu Haus  
Nr. 76.  
1907           Erneuerung des Wohnhauses Nr. 74  
unter Miteinbezug der alten Bausub-  
stanz.  
1939           Neubau der Stallscheune zu Haus  
Nr. 74.  
1990           Baugeschichtliche Untersuchung.

Die Häuser Nr. 74 und 76 prägten durch ihre architektonisch und kubisch eigenwillige Art den Ortsteil «Iradug». Weitestgehend wiesen sie noch die Struktur der Erbauungszeit auf. Ihr Bauzustand hätte eine objektgerechte Renovation zugelassen. Im Oktober 1994 erfolgte der Abbruch beider Hofstätten. An gleicher Stelle wurden Neubauten erstellt.

---

20) Die Brücken sind vorgestellt bei Vogt (1990).

21) Vgl. Trabesinger (1994). Es sei der Hinweis erlaubt, dass die Brandschutzanlage zum Zeitpunkt des Feuers bereits bestellt, aber noch nicht eingebaut war.